

## INFORMATIONSBLATT

### Berufliche Anerkennung und Ersatz von Lehrzeiten auf Grund der erfolgreichen bzw. teilweisen Absolvierung der Handelsschule

#### **1. Erfolgreiche Absolvierung der Handelsschule**

##### ***1.1. Rechtslage gemäß § 34a Berufsausbildungsgesetz (BAG)***

Gemäß § 34a BAG gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Für die Handelsschule ist davon auszugehen, dass gemäß § 34a BAG eine Gleichwertigkeit mit folgenden Lehrberufen vorliegt:

- Bürokaufmann/-frau
- Verwaltungsassistent/-in
- Großhandelskaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau

Bei einer **fachlich einschlägigen** Anstellung eines Absolventen/einer Absolventin einer Handelsschule sind daher im Arbeitsvertrag die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglich Bestimmungen, die auch für AbsolventInnen dieser Lehrberufe gelten, zur Anwendung zu bringen.

## **1.2. Ersatz von Lehrzeiten**

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz (BAG) können AbsolventInnen der Handlungsschule mit dem/der Lehrberechtigten im Lehrvertrag eine Lehrzeitanrechnung vereinbaren (maximal eineinhalb Jahre bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit oder maximal zwei Jahre bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit). Die Anrechnung ist von der Lehrlingsstelle zu bewilligen.

Für eine Anrechnung kommen insbesondere folgende Lehrberufe in Betracht:

- Bankkaufmann/-frau
- Buchhaltung
- Einkäufer/-in
- Einzelhandel
- Immobilienkaufmann/-frau
- Lagerlogistik
- Rechtskanzleiassistent/-in
- Speditionskaufmann/-frau
- Speditionslogistik
- Versicherungskaufmann/-frau

Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es ist aber auch zulässig, bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung das Interesse des Jugendlichen an einer Vertiefung und Verfestigung praktischer Ausbildungsinhalte einfließen zu lassen.

## **2. Teilweise Absolvierung der Handelsschule**

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz (BAG) besteht für Jugendliche, die die Ausbildung an der Handelsschule nicht abgeschlossen, jedoch zumindest die 2. Klasse besucht haben (ein positives Jahreszeugnis ist nicht erforderlich), die Möglichkeit zur Anrechnung in fach einschlägigen Lehrberufen (vgl. die Lehrberufe unter Pkt. 1.1. und unter Pkt. 1.2.).

Gemäß dieser Bestimmung ist einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Lehrvertragsänderung zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit von der Lehrlingsstelle anzurechnen (max. eineinhalb Jahre bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit oder maximal zwei Jahre bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit).

Auch hier ist die Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem potenziellen Lehrling ausschlaggebend. Als Determinante für das Ausmaß der Anrechnung ist zunächst die Verwertbarkeit der in der Schule erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse für die weitere Ausbildung in den betreffenden Lehrberufen ausschlaggebend. Es ist aber auch zulässig, bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung das Interesse des Jugendlichen an einer Vertiefung und Verfestigung praktischer Ausbildungsinhalte einfließen zu lassen.

## **3. Zusatzprüfung**

Bei erfolgreichem Abschluss einer zumindest zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule kann gemäß § 27 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) eine Zusatzprüfung in Lehrberufen aus dem Berufsbereich der Ausbildung oder einem nahe stehenden Berufsbereich abgelegt werden, die als Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf gilt. Dies wird insbesondere bei den in Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Lehrberufen möglich sein.

## **4. Außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung**

§ 23 Abs. 5 lit a Berufsausbildungsgesetz (BAG) sieht die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung vor, sofern der/die PrüfungswerberIn das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er/sie auf eine andere Weise (als durch Absolvierung der Lehrzeit) die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die zuständige Lehrlingsstelle:

## Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern

<b>WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND</b> Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt T: 05 90 907-5410 E: lehrlingsstelle@wkbgl.at W: wko.at/bgld/lehrlinge	<b>WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN</b> Koschutastraße 3 9020 Klagenfurt T: 05 90 904-850 E: lehrlingsstelle@wkk.or.at W: wko.at/ktn/lehrlingsstelle
<b>WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH</b> Landsbergerstraße 1 3100 St.Pölten T: (02742) 851-17501 E: berufsausbildung@wknoe.at W: wko.at/noe/bildung	<b>WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH</b> Wiener Straße 150 4024 Linz T: 05 90 909-4011 E: lehrvertrag@wkoee.at W: wko.at/ooe/bp; www.lehrvertrag.at
<b>WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG</b> Faberstraße 18 5027 Salzburg T: (0662) 88 88-391 E: lehrlingsstelle@wks.at W: wko.at/sbg/lehrlingsstelle	<b>WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK</b> Körblergasse 111-113 8021 Graz T: (0316) 601-545 E: lehrlingsstelle@wkstmk.at W: wko.at/stmk/lehrlingsstelle
<b>WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL</b> Egger-Lienz-Straße 116 6020 Innsbruck T: 05 90 905-7302 E: lehrling@wktirol.at W: www.tirol-lehrling.at	<b>WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG</b> Wichnergasse 9 6800 Feldkirch T: (05522) 305-320 E: lehrlinge@wkv.at W: wko.at/vlbg/ba
<b>WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN</b> Rudolf-Sallinger-Platz 1 1030 Wien T: (01) 514 50-2441 E: lehrlingsstelle@wkw.at W: wko.at/wien/lehrling	